

Mehr Planbarkeit für Lehrkräfte in Teilzeit

Entwurf  
von VLW und VLBS

zur Dienstvereinbarung  
für Lehrkräfte in Teilzeit



# Entwurf von VLW und VLBS zur Dienstvereinbarung für Lehrkräfte in Teilzeit

Rechtsgrundlagen:

- Saarländisches Beamtengesetz (SBG)
- Pflichtstundenverordnung (PflichtstundenVO)
- Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
- Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 16.07.2015 BVerwG 2c 16.14

Gültigkeitsbereich:

Im Sinne dieser Dienstvereinbarung gelten als Teilzeitlehrkräfte alle Lehrkräfte, die mit einem reduzierten Stundendeputat an der Schule eingesetzt sind, unabhängig vom Grund des Teilzeiteinsatzes. Gründe können beispielsweise sein:

- reduzierte Pflichtstundenzahl aus persönlichen/familiären Gründen
- Altersermäßigung nach § 9 PflichtstundenVO
- Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte nach § 10 PflichtstundenVO
- Stundenreduzierung zur Wiederherstellung der Gesundheit (siehe Handreichung BEM)
- Abbau von Mehrarbeitsstunden

## I. Präambel

Die Dienstvereinbarung hat das Ziel, Benachteiligungen von Teilzeitlehrkräften zu vermeiden. Dabei soll der Umfang ihrer dienstlichen Verpflichtungen so festgelegt werden, dass sowohl die schulischen Erfordernisse als auch die berechtigten Interessen der Teilzeitlehrkräfte sowie die Gesamtbelastung des Kollegiums angemessen berücksichtigt werden. Ebenso soll die Dienstvereinbarung Klarheit schaffen.

Vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2015 (BVerwG 2 C 16.14) möchten wir Ihnen mögliche Vereinbarungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte aufzeigen. In der Entscheidung heißt es: „Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d. h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z. B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden. Das bedeutet, dass der Teilzeitquote entweder bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung zu tragen ist oder ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen muss.“ <https://www.bverwg.de/160715U2C16.14.0> (abgerufen am 16.02.2025). Das Urteil zeigt, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte ihrer Teilzeitquote entsprechend zur Dienstleistung herangezogen werden.

## II. Vereinbarungen

### 1. Antrag auf Teilzeitbeschäftigung

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung sind möglich (siehe § 79 SBG). Die Anträge sind jeweils vor den Osterferien für das kommende Schuljahr über den Dienstweg zu stellen. Dies gilt nicht für Anträge, wenn die dafür maßgeblichen Umstände vor den Osterferien nicht ersichtlich waren. Nach §17, Abs. 1, Satz 4 LGG ist die Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung von der Dienststelle schriftlich oder elektronisch zu begründen. Notwendigkeiten behindertengerechter Beschäftigung werden unverzüglich umgesetzt. Die Teilzeitbeschäftigung sollte mindestens den Zeitraum von einem Jahr umfassen.

### 2. Dienstplichten

Es ist zu unterscheiden in teilbare und nicht teilbare Dienstplichten.

#### 2.1 Teilbare Dienstplichten

##### a) Unterrichtseinsatz

Zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll der Arbeitseinsatz einer Teilzeitlehrkraft einvernehmlich zwischen der Lehrkraft und der Schulleitung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilzeitlehrkraft, der dienstlichen Belange und der pädagogischen Notwendigkeiten festgelegt werden. Die Teilzeitlehrkräfte teilen der Schulleitung spätestens vier Wochen vor Ende der Unterrichtszeit eines Schuljahres mit, welche Arbeitszeiten sie bevorzugen. Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden ist nach §16, Abs. 1, Satz 1 LGG auf die familiären Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen. Dies sollte insbesondere für Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende gelten. Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag soll bei Teilzeitbeschäftigten vermieden werden.

##### b) Unterrichtsfreie Tage

Die Verteilung der Unterrichtsstunden einer Lehrkraft auf die einzelnen Wochentage richtet sich nach den dienstlichen Bedürfnissen und erfolgt durch den Schulleiter oder die Schulleiterin. Die Verteilung der Unterrichtsstunden teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte soll so erfolgen, dass eine angemessene Anzahl von Wochentagen für die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte unterrichtsfrei ist (§12 PflichtstundenVO).

Dabei ist Teilzeitlehrkräften, abhängig von ihrem Beschäftigungsumfang, folgende Anzahl an freien Tagen zu gewähren:

- (1) Wird der Gesamtbeschäftigungsumfang mit maximal 80 v. H. eines Vollbeschäftigten vereinbart, ist die wöchentlich zu erbringende Arbeitsleistung auf Antrag der Lehrkraft in Teilzeit auf vier Tage zu verteilen.

(2) Wird der Gesamtbeschäftigungsumfang mit maximal 60 v. H. eines Vollbeschäftigten vereinbart, ist die wöchentlich zu erbringende Arbeitsleistung auf Antrag der Lehrkraft in Teilzeit auf drei Tage zu verteilen.

(3) Wird ein Gesamtbeschäftigungsumfang mit unter 50 v. H. eines Vollbeschäftigten vereinbart, ist die wöchentlich zu erbringende Arbeitsleistung auf Antrag der Lehrkraft vor dem Hintergrund des Lehrermangels so zu gestalten, dass eine Regelung in beiderseitigem Einvernehmen getroffen wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Dienstherr bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung, dem Antragsteller/der Antragstellerin unverzüglich Informationen zu den Auswirkungen auf Rentenansprüche bei Teilzeit in schriftlicher Form auszuhändigen. Dazu muss bei unterhältiger Beschäftigung zwingend auch auf § 79 Abs. 7 SBG hingewiesen werden.

#### c) Springstunden und Vertretungsunterricht

Eine im Hinblick auf die Teilzeitbeschäftigung unverhältnismäßige Belastung durch Springstunden und Vertretungsunterricht soll vermieden werden. Springstunden sind mit Blick auf die Gründe für die reduzierte Stundenzahl möglichst gering zu halten.

#### d) Pausenaufsichten

Teilzeitbeschäftigte sollen zu Pausenaufsichten anteilig herangezogen werden.

#### e) Klassenleitungen

Teilzeitbeschäftigte können entlastet werden durch:

- Doppelbesetzung von Klassenleitungen
- Ausrichtung der Anzahl der Klassenleitungen am Deputat

Auch hier ist darauf zu achten, die Teilzeitbeschäftigten nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung heranzuziehen.

## **2.2 Nicht teilbare Dienstpflichten**

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte dürfen grundsätzlich in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung, Schulkonferenzen, Prüfungen etc.) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote eingesetzt werden. Ein Mehr in einem Bereich muss durch ein Weniger in einem anderen Bereich ausgeglichen werden. Es muss bei jeder Tätigkeit geprüft werden, ob eine Entlastung der Teilzeitlehrkraft möglich ist. Die Schulleitungen sollen eine sich hieraus ergebende übermäßige Inanspruchnahme von Teilzeitkräften schulintern ausgleichen. Die Anzahl der unterrichtsfreien Tage durch die Reduzierung sollen insgesamt ermöglicht werden.

#### a) Teilnahme an Dienstbesprechungen und Konferenzen

Teilzeitbeschäftigte können entlastet werden, indem sie an unterrichtsfreien Tagen, auf Antrag, von einzelnen Konferenzen oder Dienstbesprechungen befreit werden. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung sollte vor jeder Konferenz geprüft werden, ob die Teilnahme

an der Konferenz oder Dienstbesprechung für Teilzeitbeschäftigte, an deren unterrichtsfreien Tagen, digital erfolgen kann. Zudem sollten Konferenzen und Dienstbesprechungen an wechselnden Wochentagen stattfinden.

b) Teilnahme an sonstigen, schulischen Terminen

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Termine frühzeitig bekannt gemacht werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewähren. Sonstige, schulische Termine können sein: Tag der offenen Tür, Prüfungen, Projekte, Elternabende, etc. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei verpflichtender Teilnahme an solchen Zusatzterminen an unterrichtsfreien Tagen immer zu prüfen, wie ein Ausgleich erfolgen kann.

c) Übernahme von besonderen Aufgaben

Der Einsatz bei mehrtägigen Klassen- und Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten sollen von der Teilzeitlehrkraft, mit Ausnahme der Klassen- und Kursleitung, nicht gefordert werden.

d) Funktionstätigkeit von Lehrkräften in Funktionsstellen

Eine Ermäßigung der Funktionstätigkeit von Lehrkräften in Funktionsstellen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern für die Wahrnehmung der Funktionstätigkeit Anrechnungsstunden nicht gewährt werden, ist die über die Teilzeitquote hinausgehende Inanspruchnahme durch weitere Entlastungen auszugleichen. Die ordnungsgemäße Erledigung der besonderen Aufgaben des Funktionsamtes muss sichergestellt sein. Die Anzahl der unterrichtsfreien Tage durch die Reduzierung sollen auch hier insgesamt ermöglicht werden.

3. Die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Schwerbehinderten sind anzuwenden.
  4. Die Rechte der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und der Frauenbeauftragten bleiben unberührt.
  5. Nach einem Jahr der Erprobung wird diese Dienstvereinbarung unter Beteiligung des Hauptpersonalrats, der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenbeauftragten auf notwendige Veränderungen hin überprüft.
  6. Die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung gelten ab dem xx.xx.xxxx
-

#### Quellen:

- Arbeitsgemeinschaft Frauen im BVLB: Inhalte einer möglichen Dienstvereinbarung unter Bereitstellung von Daten aus verschiedenen Bundesländern.
- Bistum Trier: Dienstvereinbarung für Lehrkräfte in Teilzeit.
- Staatliches Schulamt Frankfurt am Main und der Gesamtpersonalrat Schule (2023). Dienstvereinbarung Teilzeit zwischen dem staatlichen Schulamt Frankfurt am Main und dem Gesamtpersonalrat Schule Frankfurt am Main vom 11.4.2023.
- Niedersächsische Landesschulbehörde Niedersachsen (2017). Der Teilzeiterlass mit ergänzenden Hinweisen vom 01.08.2017.
- Landesgleichstellungsetz Saarland (LGG) (1996). Vom 24. April 1996<sup>\*</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Beamtengesetz (SBG) (2009). Vom 11. März 2009<sup>\*</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 354)
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin (2017). Rundschreiben: Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte vom 01.03.2017.
- Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 16.07.2015 BverwG 2c 16.14